

# SPIN - Sexualpädagogische Information

NR. 1/2006 – JAN. 2006

## Gutachten

### Sexualassistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen

Im Auftrag des pro familia Bundesverbandes erstellte die Juristin *Dr. Julia Zinsmeister* ein Gutachten zur Sexualassistenz für Frauen und Männer mit Behinderungen. Es ist im Dezember 2005 in der Reihe pro familia Expertise erschienen<sup>1</sup>. Wir drucken hier einen Auszug:

#### **Welche Regelungen fehlen in Deutschland um das Recht auf selbstbestimmte Sexualität von Frauen und Männern mit Behinderungen in Bezug auf sexuelle Assistenz und Sexualbegleitung umzusetzen?**

Die Frage lässt sich nur schwer beantworten, da es keine Erkenntnisse über den Umfang des tatsächlichen Bedarfs an Sexualassistenz und Sexualbegleitung gibt. Der Blick auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und ihre spezifischen Teilhabebeeinträchtigungen im Bereich von Sexualität, Partnerschaft und Familie zeigt, dass Sexualassistenz und Sexualbegleitung nur für einzelne Bedarfe der Menschen mit Behinderungen und damit auch nur für bestimmte Teilgruppen von Menschen mit Behinderungen eine Lösung oder ein Lösungsansatz sein kann.

Sexualassistenz und Sexualbegleitung beseitigen nur bedingt die Ursachen der Teilhabebeeinträchtigungen von Menschen mit Behinderungen. Um ihre Sexualität selbst bestimmt leben zu können, benötigen sie ebenso Freiräume vor sozialer Kontrolle und eine räumliche Intim- und Privatsphäre, sie benötigen Auswege aus der sozialen Isolation, sie brauchen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Rechte gegen Fremdbestimmung im Alltag. Sie benötigen eine Stärkung ihrer reproduktiven Rechte und eine verbesserte Unterstützung bei der Versorgung ihrer Kinder. In Anbetracht dieser Bandbreite an behinderungsbedingten Bedarfen im Bereich von Sexualität, Partnerschaft und Familie würde es an sozialpolitischer Willkür grenzen, die sozialstaatliche Förderung von Menschen mit Behinderungen im Bereich von Sexualität und Partnerschaft auf die Finanzierung von Sexualassistenz und Sexualbegleitung zu beschränken. Eine ebenso bedeutsame Verbesserung läge darin, in der Heimindestbauverordnung das abschließbare Einzelzimmer zum Mindeststandard zu erklären, um Menschen im Heim zukünftig ein Mindestmaß an räumlicher Intim- und Privatsphäre zu sichern. Die Selbstbestimmungsrechte der BewohnerInnen sollten gesetzlich konkretisiert und ihr Schutz besser durch die Heimaufsichtsbehörden kontrolliert werden.

Gleichzeitig müssen aber auch die sozialen Leistungen gewährt werden, die erforderlich sind, um Menschen mit Behinderungen eine gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. In der Diskussion um die Sexualassistenz und Sexualbegleitung kommt eine generelle Schwierigkeit des deutschen Sozialrechts im Allgemeinen, der staatlichen

Nachteilsausgleiche und Förderungsleistungen für Menschen mit Behinderungen im Besonderen zum Tragen: Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen dienten historisch stets in erster Linie der Absicherung vor den Risiken der Leistungsminderung und Erwerbsunfähigkeit. Gegenüber dem erwerbstätigen Arbeiter als Familienernährer und den Kriegsversehrten sah sich der Staat stets in einer besonderen Verantwortung.<sup>2</sup> Rehabilitationsleistungen und die staatliche Schwerbehindertenförderung konzentrieren sich folglich deutlich auf die (Wieder-)herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit, d.h. auf die Förderung der Menschen mit Behinderungen in Ausbildung und Beruf. Die Absicherung der Mutter und Hausfrau vor den „Wechselfällen des Lebens“, z.B. (den Folgen) einer Behinderung oder des Alters, wird hingegen bis heute in die primäre Verantwortung der Frauen und ihrer unterhaltspflichtigen Familienangehörigen verwiesen. Im sogenannten privaten Bereich erhalten Menschen mit Behinderungen daher vergleichsweise wenig staatliche Unterstützung zur privaten Kommunikation oder Mobilität. So sind z.B. Kfz-Hilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Menschen in aller Regel an die Erwerbstätigkeit geknüpft, so dass eine nicht erwerbstätige, Rollstuhl fahrende Mutter mit zwei Kindern diese nicht beanspruchen kann.<sup>3</sup> Und so gibt es eben auch gesetzlich verankerte Leistungen der Arbeitsassistenz, nicht aber der Sexualassistenz.

Sexualassistenz und Sexualbegleitung bezeichnen mithin einen von vielen privaten Bedarfen der Menschen mit Behinderungen, deren sozialer Ausgleich sozialpolitisch wünschenswert und zur dauerhaften Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen auch erforderlich erscheint. Gegenwärtig wird sich die Verankerung entsprechender Leistungen zur Förderung der privaten und familiären Kommunikation, Interaktion und Mobilität systematisch alleine im Sozialhilferecht als Leistung der Eingliederungshilfe anbieten.

#### **Wo verlaufen die Grenzen von sex. Assistenz und Sexualbegleitung gegenüber sexuellem Missbrauch und sexual. Gewalt?**

Wird passive Sexualassistenz von erwachsenen Menschen nachgefragt und von erwachsenen Menschen angeboten bzw. erbracht, ist dies prinzipiell straflos. Da Minderjährige in ihrer ungestörten sexuellen Entwicklung geschützt werden, ist es verboten, mit Hilfe von passiver Sexualassistenz sexuelle Handlungen Minderjähriger mit anderen Personen zu fördern. Aktive Sexualassistenz für Minderjährige mit Behinderungen kann als sexueller Missbrauch von Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen strafbar sein.

Aktive Sexualassistenz sollte grundsätzlich nur auf der Basis von erkennbarem und nicht alleine vermutetem Einvernehmen geleistet werden. Gelingt es SexualassistentInnen im Kontakt mit schwerstbehinderten Menschen nicht, deren Willen zu ermitteln, so sind diese Personen in der Situation als juristisch widerstandsunfähig (§ 179 StGB) einzustufen. Da widerstandsunfähige Menschen nicht in

<sup>1</sup> pro familia Expertise: Sexualassistenz für Frauen und Männern mit Behinderungen. pro familia Bundesverband, Frankfurt am Main 2005. Die Publikation enthält neben dem Gutachten die Ergebnisse einer Umfrage zur Sexualassistenz in anderen europ. Ländern. Download: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

<sup>2</sup> SCHULIN/IGL, Sozialrecht, Rz.20. Düsseldorf 1999

<sup>3</sup> eingehend ZINSMEISTER, Mehrdimensionale Diskriminierung, erscheint Frühjahr 2006.

## **SPIN - Sexualpädagogische Information**

der Lage sind, selbst ihre Grenzen zu artikulieren und zu verteidigen, sind sexuelle Handlungen mit ihnen im Regelfall als missbräuchlich und damit als strafbar einzustufen.

Die Ausübung aktiver Sexualassistenz mit unmittelbarem Körperkontakt ist nach § 174a Abs.2 StGB strafbar, wenn es sich bei den SexualassistentInnen um Personen handelt, die im Vorfeld als Angestellte oder als externe professionelle oder ehrenamtliche Kräfte in einer Einrichtung Betreuungs- oder Aufsichtsfunktionen gegenüber den Menschen mit Behinderungen (AssistenznehmerInnen) übernommen hatten bzw. diese laufend ausüben. Dies gilt in aller Regel selbst dann, wenn die Sexualassistenz von den Menschen mit Behinderungen erwünscht wird. Der Missbrauchsvorwurf würde nur entfallen, wenn sichergestellt wäre, dass die Beziehung zwischen den Beteiligten frei von jeglichem Einfluss des zwischen ihnen bestehenden institutionellen Abhängigkeitsverhältnisses ist. Genau das ist aber bei Sexualassistenz durch Betreuungspersonen nicht der Fall. Aus diesem Grunde sind auch sexuelle Kontakte mit Menschen mit Behinderungen im Rahmen eines Beratungs-, Betreuungs- oder Behandlungsverhältnisses und in der Psychotherapie grundsätzlich als missbräuchlich und damit gem. § 174c StGB als strafbar anzusehen.

Nehmen Erwachsene mit Behinderungen hingegen sexuelle Dienstleistungen „externer“ Personen in Anspruch, von denen sie sonst in keiner Form betreut, beaufsichtigt, behandelt oder beraten werden, so sind diese sexuellen Dienste - wenn sie auf gegenseitigem Einverständnis beruhen - grundsätzlich straflos. Wird Sexualbegleitung/Prostitution gewerbsmäßig angeboten, so sind allerdings die strafrechtlichen Grenzen der Prostitution zu beachten.

### **Gibt es andere justiziable Bereiche, in deren Nähe MitarbeiterInnen oder Menschen mit Behinderungen geraten, wenn sie sexuelle Assistenz und Sexualbegleitung praktizieren oder vermitteln?**

Entgeltliche Sexualbegleitung ist rechtlich als Prostitution einzustufen und unterliegt damit § 120 OWiG. Prostitution ist nach hier vertretener Auffassung nicht als ordnungswidrig i.S.d. § 120 OWiG einzustufen, solange sie auf der selbst bestimmten Entscheidung der SexualbegleiterInnen beruht und so angebahnt und ausgeübt wird, dass unbeteiligte Dritte nicht in Gefahr laufen, ungewollt mit den entgeltlichen sexuellen Handlungen konfrontiert zu werden. Entgeltliche Sexualbegleitung darf nicht beworben werden.

Im Bereich der Heime kann die Heimordnung von Belang für die Ausübung von Sexualassistenz sein. Der Heimträger ist grundsätzlich nicht befugt, die Möglichkeiten der BewohnerInnen, in ihren Wohn- und Schlafräumen sexuelle Kontakte zu pflegen, einzuschränken. Dies gilt auch in Bezug auf ihr Recht, eine SexualbegleiterInnen aufzusuchen oder diese zu sich einzuladen. Der Freiheit der sexuellen Entfaltungsmöglichkeiten der BewohnerInnen können allenfalls Grenzen gesetzt werden, wenn MitbewohnerInnen in unerträglicher Weise in ihren Lebensgewohnheiten beeinträchtigt würden. Die Einschränkung der Privatkontakte von BewohnerInnen ist dabei ultima ratio und allenfalls in begrenztem Umfang zulässig.

Das Recht der gepflegten und betreuten Menschen, selbst bestimmt ihre Privatsphäre zu gestalten und ihre Sexualität zu leben, kann nicht nur mit dem Recht anderer Heimbe-

wohnerInnen, sondern auch mit dem Recht der beschäftigten Pflege- und Betreuungskräfte kollidieren, am Arbeitsplatz von unerwünschten sexuellen Handlungen, Äußerungen und pornografischen Abbildungen verschont zu bleiben. Hier ist stets eine Einzelfallabwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen.

MitarbeiterInnen in der Pflege und Betreuung sind grundsätzlich nicht verpflichtet, sexueller Assistenz zu leisten. Ob sie passive Sexualassistenz zu leisten haben, ist im Einzelfall zu beurteilen. Es wird aufgrund des Beschäftigten-schutzgesetzes jedoch in aller Regel dann zu verneinen sein, wenn sie dabei unmittelbar mit sexuellem Verhalten, Äußerungen oder pornografischen Bildern konfrontiert würden. Der Schutz der Beschäftigten vor sexueller Belästigung rechtfertigt nur dann den Eingriff in die Privat- und Intimsphäre der BewohnerInnen, wenn er anderweitig nicht gewährleistet werden kann und der Eingriff verhältnismäßig ist.

### **Welchen (z.B. institutionellen) Rahmen sollten sich Fachkräfte geben, um sex. Assistenz und Sexualbegleitung nicht in den Verdacht des sexuellen Übergriffs oder anderer Vergehen geraten zu lassen?**

Aktive Sexualassistenz und Sexualbegleitung sollten aufgrund des tatsächlichen wie rechtlichen Missbrauchsrisikos von Personen angeboten und durchgeführt werden, die mit den AssistenznehmerInnen nicht in einem professionellen Betreuungsbezug oder sonstigem institutionellen oder persönlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen. Es empfiehlt sich deshalb, ein entsprechendes Dienstleistungsangebot institutionell getrennt von Betreuungs- und Pflegeleistungen anzubieten. Das kann als EinzelunternehmerInnen geschehen oder im Zusammenschluss mit anderen SexualbegleiterInnen in einem Verein oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Je vielfältiger das Angebot an unterschiedlichen Leistungen der Sexualassistenz ist, je mehr AnbieterInnen es gibt, unter denen die Menschen wählen können, umso weniger Gefahr besteht, dass die Menschen von der Hilfe einer bestimmten Person abhängig sind. Selbstbestimmung setzt voraus, dass ein Mensch die Wahl zwischen verschiedenen akzeptablen Alternativen hat. Der Aufbau einer unabhängigen Organisationsstruktur bietet zwar die Gewähr, dass die darin tätigen SexualassistentInnen nicht in der rechtlichen Grauzone des Abhängigkeitsmissbrauchs nach §§ 174 – 174 c StGB arbeiten, sie vermag hierdurch jedoch das tatsächliche Risiko von sexuellen Übergriffen nicht zu verhindern. Dieses Risiko besteht, es sollte ernst genommen und es sollten mögliche Vorkehrungen dagegen getroffen werden. Die Erfahrung zeigt z.B., dass alleine eine qualifizierte Ausbildung von Fachkräften keine Gewähr bietet, dass diese die Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Menschen und die fachlich erforderlich und gebotene Nähe und Distanz wahren. Sexualassistenz und Sexualbegleitung sollten daher in einen organisatorischen Rahmen eingebettet werden, in dem bestimmte Instrumente zur Vermeidung von professionellem Fehlverhalten verankert sind<sup>4</sup> und in dem angemessene Arbeitsbedingungen für die SexualassistentInnen gewährleistet werden.

Autorin: Dr. J. Zinsmeister, Fragen: pro familia

<sup>4</sup> FEGERT/WOLFF: Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Münster 2002